

S t a t u t  
der  
städtischen Badeanstalt Jever.

-+--+

1. Die Badeanstalt im Tettenser Tief wird von der Stadt verwaltet und Unterhalten.
2. Die Aufsichtsperson wird vom Magistrat vertragsmäßig angenommen.
3. Der Magistrat hat mit Zustimmung des Stadtrats eine Badeordnung zu erlassen.
4. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben, die vom Stadtrat festgesetzt werden. Zu diesem Zwecke werden Karten für einmalige Benutzung und Dauerkarten ausgegeben, die die Besucher der Anstalt bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtsbeamten vorzuzeigen haben.
5. Die Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder sich ungehörig benehmen, vom Platze zu verweisen.
6. Übertretungen der Badeordnung werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit einer in die Stadtkasse fließenden Geldstrafe bis zu 30. M geahndet.

Jever, den 1921.  
Stadtmagistrat.

-+--+

Dieses Statut ist gemäß Art. 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 17. Juli 1921.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

gez. Graepel.